



Technische Universität Dresden, 01062 Dresden

Bearbeiter: Robert Denk
Büroleiter
Telefon: 0351 463-34566
E-Mail: robert.denk@tu-dresden.de

An:

- Bereichssprecher
- Dekane/Dekanin
- Leiter der Zentralen Einrichtungen

CC:

- Dezententinnen/Dezententen ZUV
- Leiter Corona-Krisenstab UKD
- Corona@tu-dresden.de
- Operative Raumvergabe
- Veranstaltungsräume Rektorat
- Pressesprecherin
- Rektorat

25.05.2020

Vorgesehen für Veröffentlichung unter TU Dresden /
Corona: FAQ unter dem Punkt **Notbetrieb und schrittweiser Wiedereinstieg**

Regelung für die Durchführung von Gremiensitzungen

I. Grundsatz

Auch für die TU Dresden gilt die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung. Der gesamte Regelungsinhalt der Schutzverordnung steht unter dem Grundsatz, dass physisch-soziale Kontakte zu anderen Menschen auf das zwingend nötige Minimum zu reduzieren sind.

Die Durchführung notwendiger Gremiensitzungen an der TU Dresden in Präsenz unterliegt keinem absoluten Verbot. Sie unterliegt aber ebenfalls dem Grundsatz der Reduktion auf dieses zwingend nötige Minimum.

Der Krisenstab hat sich in seiner Sitzung am 25. Mai 2020 in Ansehung der aktuellen Entwicklung der Coronapandemie im Freistaat, in der Landeshauptstadt und an der TU Dresden mit der Möglichkeit der Öffnung von Gremiensitzungen für Präsenzformate auseinandergesetzt und folgende Festlegungen getroffen:

II. Definitionen

1. Gremien im Sinne dieser Regelung sind die im SächsHSFG genannten zentralen und dezentralen Organe sowie *jeweils deren Kommissionen*. Weitere Gremien der Universität fallen ebenfalls unter diese Regelung, soweit deren Teilnehmerkreis eindeutig bestimmt ist.

Postadresse (Briefe)
TU Dresden, 01062 Dresden
Postadresse (Pakete u.ä.)
TU Dresden
Helmholtzstraße 10
01069 Dresden

Besucheradresse
Sekretariat:
Mommstr. 11
Zi. 307

 Zufahrt
Rampe Seiteneingang, gekennzeichnet.
Parkfläche im Innenhof

Internet
<http://tu-dresden.de>

Dies sind - nicht abschließend - insbesondere folgende:

- a. Erweiterter Senat, Senat, Rektorat, Hochschulrat,
 - b. Dekanate, Fakultätsräte, Studienkommissionen, Prüfungs- und Promotionsausschüsse, Prüfungskommissionen, einschließlich Promotions- und Habilitationskommissionen,
 - c. Bereichskollegien, Bereichsräte,
 - d. Berufungskommissionen,
 - e. Wissenschaftliche Räte zentraler Einrichtungen sind Fakultätsräten gleichgestellt, sofern die Einrichtungen über fakultätsgleiche Rechte verfügen.
2. Die Organe der Studierendenschaft haben eigenständige Regelungen unter Beachtung der nachfolgenden Festlegungen zu treffen.
 3. Der Personalrat entscheidet eigenständig unter Beachtung der nachfolgenden Festlegungen.

III.

In Präsenz durchführbare Gremiensitzungen

Grundsätzlich sollen alle Gremiensitzungen an der TU Dresden weiterhin in digitaler Form als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

Aus **wichtigem Grund** können Gremiensitzungen **unter Beachtung der folgenden Rahmenbedingungen** in Präsenz durchgeführt werden.

Die Durchführung in Form von Präsenzsitzungen ist auf ein Minimum zu beschränken. Hierbei sind für jede Sitzung gesondert - verantwortlich von der/dem Vorsitzenden des Gremiums - die inhaltlichen Voraussetzungen und das Vorliegen der Rahmenbedingungen zu prüfen und zu bejahen.

1. Inhaltliche Voraussetzungen

Für die Durchführung einer Gremiensitzung in Präsenzform muss ein wichtiger Grund vorliegen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere:

- nicht anders durchführbare geheime Abstimmungen. Die Möglichkeit der geheimen Abstimmung im virtuellen Format soll im Einzelfall vorab gewissenhaft geprüft werden. Es entscheidet jeweils der/die Vorsitzende.
- die Notwendigkeit einer unmittelbaren Wahrnehmungsmöglichkeit der Kommunikationssituation. Eine solche Notwendigkeit kann insbesondere angenommen werden, wenn Bewerbungsvorträge in Berufungsverfahren durchzuführen sind. Über andere Fälle entscheidet jeweils der/die Vorsitzende.

Die Feststellung des wichtigen Grundes ist zu dokumentieren.

2. Notwendige Rahmenbedingungen

Für jedes Gremium wird ein Sicherheitskonzept entwickelt und schriftlich fixiert. Hierbei sind insbesondere folgende Punkte relevant:

a. Der Mindestabstand von 1,5m zwischen Personen muss eingehalten werden, z.B.:

- Nutzung großer Räume,
- ausreichende Belüftung.

b. Ggf. sollte eine **Anpassung des Sitzungsformats** (z.B. **Hybridformen** wählen, d.h., stimmberechtigte Personen in Präsenz, nicht stimmberechtigte Personen oder die Hochschulöffentlichkeit per Videokonferenz zuschalten) erfolgen.

c. Sicherstellung der Handhygiene muss gewährleistet sein (Waschgelegenheiten in der Nähe verfügbar und ausgeschildert).

d. Es sind möglichst Räume mit gesonderten Ein- und Ausgängen zu nutzen.

e. Schutzmaßnahmen sind zu planen, insbesondere

- wo nötig - Mund-Nasen-Bedeckung - Bereitstellung ist ggf. durch den/die Vorsitzende/n des Gremiums sicherzustellen,
- wo nötig - Abgrenzungen z.B. durch Plexiglas (im begrenzten Umfang kann Plexiglas zentral zur Verfügung gestellt werden).

f. Die Wege in den Gebäuden zu den Räumen vom Ein- und zum Ausgang sind im Konzept mit zu berücksichtigen. Insbesondere sind auch hier die Mindestabstände zu gewährleisten und Kreuzungen von Teilnehmerströmen zu vermeiden (Leitsystem, D4 leistet Unterstützung).

g. Über die Priorisierung und die Sicherheitskonzepte entscheidet der/die Vorsitzende des Gremiums in eigener Verantwortung.

h. Als Schutzmaßnahme gegen eine unkontrollierbare Verbreitung von Infektionen sind alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschließlich der Gäste und der anwesenden Hochschulöffentlichkeit an den Gremiensitzungen nachverfolgbar zu jedem Termin zu erfassen (Anwesenheitsliste). Wird die Erfassung verweigert, ist die Teilnahme durch den/die Vorsitzende/n zu untersagen.

i. Die Information, welche Gremiensitzungen betroffen sind, die Teilnehmerlisten und deren Sicherheitskonzepte müssen jederzeit für das Rektorat und das Dezernat Liegenschaften, Technik und Sicherheit der TU Dresden durch die Verantwortlichen zugänglich gemacht werden können.

IV. Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Für die Lehrveranstaltungen und Prüfungen gelten weiterhin die Festlegungen des Krisenstabes vom 27.04.2020, mit Geltung ab 04.05.2020.

V. Geltungsdauer

Diese Festlegungen treten unverzüglich in Kraft und gelten bis auf Widerruf. Sie gelten auch für die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus. Es ist vorgesehen, diese Regelungen im Lichte der im Laufe der nächsten 14 Tage gewonnenen Erkenntnisse zu überprüfen und danach gegebenenfalls anzupassen.

Über eine etwaige Anpassung wird in gleicher Weise informiert wie über diese Regelung selbst.

Dresden, den 25.05.2020

Büro des Rektors/Gremienbetreuung